

SATZUNG

vom 03.12.1995

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen:

Gebirgstrachten-Erhaltungsverein „d' Kaltentaler“ Pang e.V.

Sitz: 83026 Rosenheim – Stadtteil Pang.

Der Verein wurde im August 1931 gegründet und soll nunmehr ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Vereinszweck ist: Sitt und Heimattracht, Heimatpflege im umfassenden Sinn, Plattler und Trachtentänze, Volksmusik, Volkslied und Laienspiel mit der zu diesen Zwecken dazugehörenden Jugendarbeit zu fördern, erhalten und zu pflegen.
- 3) An Veranstaltungen, auch im zugehörigen Gauverband, teilzunehmen, die gemeinnützig dem Vereinszweck und dem kulturellen Wohle unseres Heimatvolkes dienen.
- 4) Die Mitglieder, besonders die aktiven Mitglieder werden ersucht, die Vereinstracht bei Festlichkeiten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins im Sinne des Vereinszwecks ordnungsgemäß zu tragen.
- 5) Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Durch Aufnahme in den Verein kann jede natürliche Person Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 2) Beendigung der Mitgliedschaft durch:
 - a) Austrittserklärung; die schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
 - b) Streichung. Wer als Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz mehrfacher Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, wird durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen.
 - c) Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, auf Beschluss, der die 3/4 Anwesenheit des Vereinsausschusses verlangt, von diesem aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - d) Ableben

Bereits geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen des betreffenden Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

sind: a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Vereinsausschuss

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einwöchiger Ladungsfrist durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Obb. Volksblatt einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 2) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus dem Kreis des Vereinsausschusses den Versammlungsleiter.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte entgegen, sie befindet über die Jahresabrechnung und über eine eventuelle Rücklagenbildung. Über die in Satz 1 aufgeführten Punkte und über die Entlastung der Vorstandschaft ist in der Versammlung zu entscheiden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand gem. § 26 ff BGB

b) den Vereinsausschuss gem. § 8 Abs. 2

c) 2 Revisoren

Sie werden jeweils auf drei Jahre gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 5) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; dazu ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 VEREINSLEITUNG

1) Der Vorstand gem. § 26 ff BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Kassier, 1. Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2) Der Vereinsausschuss besteht aus:

2. Kassier, 2. Schriftführer, 1. und 2. Vorplattler, Jugendleiter, Dirndlvertreterin, bis zu 4 Beisitzer.

In den Vereinsausschuss können weitere Mitglieder berufen werden.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

1) Die Vereinsorgane beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweils anwesenden Mitglieder.

2) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei müssen festgehalten werden: Ort, Zeit, Abstimmungsergebnis und Beschlusswortlaut.

§ 10 VEREINSVERMÖGEN

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem durch die geprüften Kassenbücher ausgewiesenen Finanzbestand, sowie dem Inventar.
- 2) Die Revisoren prüfen die Kassenführung

§ 11 AUFLÖSUNG

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Rosenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Findet ab Auflösung oder Aufhebung innerhalb 4 Jahren keine Wiedergründung des Vereins statt, so fällt das Vereinsvermögen dem Heimatmuseum der Stadt Rosenheim zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.12.1995 beschlossen und tritt an Stelle der bisherigen Satzung am gleichen Tag in Kraft.
- 2) Der Verein wurde am 07.12.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.
- 3) Ergänzende Regelungen zu dieser Satzung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.